

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut  
Gegen Postzustellungsurkunde

Firma  
Anton Attenberger  
Raffelberg 7  
84149 Velden

**Sachbearbeiter/in:**  
Frau Uttendorfer  
**Zimmer:**  
304  
**Telefon:**  
0871/408-3107  
**Telefax**  
0871/40816-3107  
**E-Mail**  
Eva.Uttendorfer@Landkreis-  
Landshut.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
**43-2177-2019-IMMG**

Landshut  
11.05.2020

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);**

Vorhaben: Neuerrichtung und Betrieb eines Masthähnchenstalls mit 21.000 Mastplätzen, Änderung der Mastplätze des bestehenden Masthähnchenstalls auf 29.000 (Gesamtmastplätze 50.000); Stilllegung Rinderhaltung, Fahrsilo und Waschwassergrube; Umnutzung und Abdeckung der Güllegrube; § 16 Abs. 2 BImSchG und Nr. 7.1.3.1 (G/E) Anhang 1 der 4. BImSchV, Nr. 7.3.2 (A) Anlage 1 zum UVPG

Antragsteller/in: Firma Anton Attenberger, Raffelberg 7, 84149 Velden  
Bauort: Velden,  
Baugrundstück: Eberspoint 120

Anlagen

- 1 Kostenrechnung
- 1 Baubeginnsanzeige
- 1 Hinweisblatt zum Umgang mit Bauschutt

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

**Bescheid:**

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

## A. Genehmigung

1. Herrn Anton Attenberger, nachfolgend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der unten angeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Masthähnchenstalles mit 21.000 Mastplätzen (insgesamt 50.000 Mastplätze) auf dem Grundstück mit der Fl. Nrn. 120, Gemarkung Eberspoint (Velden), in entsprechender Abänderung der Genehmigung vom 20.09.2004 erteilt.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist, oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

## B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- a) BlmSchG-Antrag vom 19.11.2019
- b) Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG vom 20.11.2019
- c) Bauantrag vom 15.04.2019
- d) Baubeschreibung vom 15.04.2019
- e) Lageplan M 1:1.000 vom 15.04.2019
- f) Eingabeplan M 1:100 – Grundriss, Schnitte, Ansichten vom 24.03.2020
- g) Bepflanzungsplan M 1:200 – Bepflanzungsplan, Entwässerung vom 15.04.2019
- h) Anlagenbeschreibung vom 20.11.2019
- i) Immissionsschutztechnisches Gutachten von Hook & Partner Sachverständige PartG mbB vom 16.04.2020 (VEL-4742-01 / 4742-01\_E02.docx
- j) Brandschutzkonzept vom 15.04.2019 Laumer Ingenieurbüro GmbH (Projektnummer 44891)
- k) Statische Berechnung vom 16.03.2020 Laumer Ingenieurbüro GmbH (Projektnummer 44891)
- l) 1. Prüfbericht zur statischen Berechnung vom 25.03.2020 durch Herrn Prof.Dr.-Ing. K.-H. Ehret (Prüfnummer 20067

**Die Anlage ist nach Maßgabe der oben genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.**

## Hinweis:

**Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetz.**

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

## C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

### **1. Immissionsschutzrechtliche Auflagen**

#### **1.1 Luftreinhaltung**

- 1.1.1 Der geplante Masthähnchenstall MHS\_2 inkl. Kaltscharrraum ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Etwaige Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und ggf. neu zu beurteilen.
- 1.1.2 Der beantragte maximale Gesamt tierbestand in beiden Ställen darf bei der E instaltung insgesamt 50.000 Masthähnchenplätzen sowie insgesamt 108,5 Großvieheinheiten (GV) nicht überschreiten. Hierbei sollte die Aufteilung von 29.000 Tieren im bestehenden Masthähnchenstall 1 (MHS\_1) und 21.000 Tiere im Stall 2 (MHS\_2) nur geringfügig variieren. Vom beantragten Haltungsverfahren und Mastverfahren darf nicht abgewichen werden. Etwaige Änderungen sind dem Landratsamt Landshut schriftlich anzuzeigen.
- 1.1.3 Die Rinderhaltung sowie die Fahrsiloplanlage müssen spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Masthähnchenstalls 2 stillgelegt sein.
- 1.1.4 Die Stallabluft muss senkrecht nach oben sowie ohne Abdeckungen bzw. sonstigen strömungshemmenden Einbauten in die freie Luftströmung austreten können. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren angebracht werden.
- 1.1.5 Beim Hähnchenmaststall 2 ist eine bauliche Ableithöhe aller Firstkamine von mindestens 3 m über First sowie mindestens 10 m über Flur einzuhalten.
- 1.1.6 Die 13 Firstkamine des bestehenden Masthähnchenstalls 1 sind auf 3 m über First (12,12 m ü. GOK) zu erhöhen.
- 1.1.7 Die Lüftungsanlage des Hähnchenmaststalls ist technisch so auszulegen und zu betreiben, dass die Sommernotlüfter (sechs Giebellüfter) nur kurzzeitig, d. h. maximal an 10 Tagen pro Jahr sowie ausschließlich während der Tagzeit, in Betrieb sind. Ein Dauerbetrieb ist nicht zulässig. Die Lüfter sind ausschließlich als Notlüfter zum Schutz der Tiergesundheit genehmigt.
- 1.1.8 Um die Geruchsemissionen bei der Geflügelhaltung möglichst gering zu halten, ist auf eine trockene Mistmatratze zu achten. Nach Bedarf ist insbesondere im Bereich der Tränken nach zu streuen.
- 1.1.9 Im Kaltscharrraum dürfen keine Futter- und Tränkeanlagen zur Verfügung stehen.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

- 1.1.10 Im Stall (Futternähen, Kot-, Lauf- und Liegeflächen, etc.) sowie auf den Außenbereichen, insbesondere im Bereich des Festmistlagers, ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu achten.
- 1.1.11 Es ist geeignetes Einstreumaterial, wie z. B. gehäckseltes Stroh, zu verwenden, welches diffuse Staubaufwirbelungen auf ein Mindestmaß reduziert.
- 1.1.12 Um eine vollständige Räumung des Stalles bei mechanischer Entmistung (z.B. Radlader) zu erreichen, sind Boden und Seiten des Masthähnchenstalls 2 plan zu gestalten und abzuziehen.
- 1.1.13 Der anfallende Festmist ist auf einer wasserundurchlässigen, beständigen Betonplatte nach DIN 1045 zu lagern. Das Hähnchenmistlager ist dreiseitig umwandet, überdacht und vorne mit einem Folienrolltor auszustatten. Anfallendes Sickerwasser aus der Mistlagerhalle ist in Gruben abzuleiten.
- 1.1.14 Anfallendes Waschwasser des Masthähnchenstalles darf grundsätzlich ausschließlich in einer geschlossenen und ausreichend dimensionierten Grube zwischengelagert werden. Das Waschwasser kann hierfür in die bestehende Güllegruben eingeleitet werden. Hierzu muss das Güllelager geruchsdicht abgedeckt sein.
- 1.1.15 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenige Futterreste entstehen. Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste sowie stickstoffreduzierte Mehrphasenfütterung ist sicherzustellen.
- 1.1.16 Die Lagerung staubender Futtermittel (Getreide, Pellets, Strohhacksel, etc.) hat geschlossen zu erfolgen (z.B. in dichten Silos oder innerhalb der Lagerhalle).
- 1.1.17 Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos sind staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Die staubbeladende Abluft ist vor dem Austritt ins Freie über geeignete Staubfilter zu führen.
- 1.1.18 Die Zufahrtswege sowie die Rangierbereiche sind in einer der Verkehrsbeanspruchung angepassten Art und Weise zu befestigen, um diffuse Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Die Verkehrsflächen sind regelmäßig zu säubern sowie bei Bedarf zu befeuchten.
- 1.1.19 Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geschlossenen sowie gekühlten Behältern (Kadaverboxen) oder in einem geschlossenen Raum zwischenzulagern.

## 1.2 Lärmschutz

- 1.2.1 Die Anlage ist nach den Vorgaben der TA Lärm zu beurteilen. Der Beurteilungspegel der von der geplanten Anlage, einschließlich des Fahrverkehrs, ausgehenden Geräusche darf die

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Immissionsrichtwerte für Dorfgebiete von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) oder für allgemeine Wohngebiete von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) nicht überschreiten:

Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als verletzt, wenn einzelne kurzzeitige Pegelmaxima die Immissionsrichtwerte tagsüber um mehr als 30 dB(A) oder nachts um mehr als 20 dB(A) übertreffen (Spitzenpegelkriterium).

- 1.2.2 Fahrverkehr und Liefervorgänge sind mit Ausnahme von vereinzelt Ausstellungen (max. an 10 Tagen, vgl. seltene Ereignisse gemäß Nr. 7.2 TA Lärm) auf die Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr zu beschränken.
- 1.2.3 Die sechs Giebellüfter dürfen einen Schalleistungspegel von je  $LW=81,5$  dB(A) im Maximalbetrieb nicht überschreiten:  
Eine Überschreitung der beauftragten Schalleistungspegel ist nur ausnahmsweise mit Zustimmung der Behörde zulässig.
- 1.2.4 Die Lüftungsanlage ist so auszulegen, dass die Giebellüfter nur tagsüber während der Ausstellvorgänge im Sommer in Betrieb sind. Ein Betrieb an mehr als 10 Tagen im Jahr ist nicht erlaubt.
- 1.2.5 Alle Anlagen und Fahrzeuge sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung und der Schall- und Schwingungsisolierungstechnik zu errichten, zu betreiben und zu warten. Tonhaltige und tieffrequente Geräusche sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- 1.2.6 Unnötige Motorleerläufe sind durch organisatorische Maßnahmen zu unterbinden.
- 1.2.7 Im Bedarfsfall ist dem Landratsamt Landshut die Einhaltung der für die ungünstigste volle Nachtstunde als zulässig genannten reduzierten Immissionsrichtwert, durch Messungen einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Stelle, zur Ermittlung von Geräuschen während einer Ausstellung zu belegen.
- 1.2.8 Relevanten Abweichungen von diesen Bestimmungen kann ausschließlich dann zugestimmt werden, wenn diesbezüglich ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit vorgelegt wird.

## 2 Wasserrechtliche Auflagen

- 2.1 Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), mit den besonderen Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen nach Anlage 7 der AwSV sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045 und TRwS 792, sind bei der baulichen Ausführung des Stalles und der zugehörigen Anlageteile einzuhalten.
- 2.2 Das Bauvorhaben ist plan- und bescheidsgemäß zu errichten.
- 2.3 Die Stallfläche ist ausreichend dicht und medienbeständig auszubilden. Die Eingrenzung des Stalles ist so zu gestalten, dass anfallendes Abwasser aus der Reinigung des Stalles nicht in das Grundwasser gelangen kann.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

- 2.4 Die unterirdisch verlegten Rohrleitungen sind ausreichend zu dimensionieren und so auszugestalten, dass sie der Ziffer 6.6 der TRwS 792 entsprechen. Sie sind vor Inbetriebnahme zwingend auf Dichtheit zu prüfen.
- 2.5 Die Druckprotokolle der Dichtheitsprüfungen der unterirdisch verlegten Rohrleitungen sind vom Betreiber vor Ort aufzubewahren und dem Landratsamt Landshut auf Verlangen vorzulegen.
- 2.6 Die Einlaufgullys im Stall sind mediendicht an die Waschwasserrohrleitung zur bestehenden Güllegrube anzuschließen.
- 2.7 Die Verladefläche vor dem Stall muss in die bestehende Güllegrube hinein entwässern.
- 2.8 Bei der Desinfektion der Verladefläche vor dem Masthähnchenstall dürfen nur biologisch abbaubare Mittel verwendet werden.
- 2.9 Vor der Ableitung von Waschwasser aus dem Stall ist zu überprüfen, ob der bestehende Gülle-Lagerbehälter ausreichend aufnahmefähig ist.
- 2.10 Für das Abfüllen von Waschwasser aus der Güllegrube in ein Jauchefass ist ein mediendichter Abfüllplatz gem. der Ziffer 6.5 der TRwS 792 zu errichten.
- 2.11 Für das schadlose Ableiten von Niederschlagswasser ist dem Landratsamt Landshut vor Inbetriebnahme des beantragten 2. Masthähnchenstalles ein Änderungsantrag zur wasserrechtlichen Genehmigung vom 22.01.2003, Az.: 23-632-1/3R vorzulegen. Neben den bisher der Berechnung zugrundeliegenden befestigten Flächen ist hier dann zusätzlich auch die Dachfläche des neuen Masthähnchenstalles mit einzubeziehen.

## 2 Veterinärrechtliche Auflagen

Die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) und der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (GfISalmoV) sind einzuhalten.

## 3 Naturschutzfachliche Auflagen

Der Bepflanzungsplan des Entwurfsverfassers Laumer vom 15.04.2019 ist Bestandteil dieses Bescheides. Die darin genannten Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens zum Ende der Pflanzperiode, die auf die Inbetriebnahme des beantragten Gebäudes folgt, fertig zu stellen. Die Pflanzungen sind dauerhaft in dem bestimmungsgemäßen und voll funktionsfähigen Zustand zu erhalten.

## 4 Arbeitsschutz

- 4.1 Die Fluchtweglänge im Stall darf 35 m nicht überschreiten. Eine entsprechende Anzahl von Notausgängen ist einzubauen.
- 4.2 Erhöht liegende Arbeitsplätze: An Arbeitsplätzen, an denen Absturzgefahr besteht und die Absturzhöhe mehr als 1 m beträgt, sind Absturzsicherungen anzubringen.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

- 4.3 Elektrische Anlagen dürfen nur von einer Elektrofachkraft, den elektrotechnischen Regeln entsprechend, nach Art und Nutzung errichtet, geändert und instandgehalten werden.
- 4.4 Technische Arbeitsmittel (z. B. Fütterungsanlage, Heizung, Ventilatoren):  
Der Unternehmer muss sicherstellen, dass technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der 9. Verordnung des Produktsicherheitsgesetzes fallen, erstmals nur in Betrieb genommen werden und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist.  
Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhanges I der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG.
- 4.5 Bauarbeiten:  
Während der Errichtung des Gebäudes sind die Unfallverhütungsvorschriften für Bauarbeiten (UVV 2.7) zu beachten.

## 5 Abfallrechtliche Auflagen

- 5.1 Wird das Fahrsilo und/oder die Güllegrube abgerissen bzw. zurückgebaut, so ist das beiliegende Hinweisblatt „Merkblatt zum Umgang mit Bauschutt“ zu beachten und dem Landratsamt Landshut, Tel. 0871 4083118 Kontakt aufzunehmen.

### Abfälle die bei der Erstellung der Anlage anfallen

- 5.2 Beim Umgang und der Entsorgung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks zu beachten.
- 5.3 Die bei der Erstellung der Anlage anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Verwertung zuzuführen. Es ist darauf zu achten, dass die anfallenden Abfälle getrennt nach Abfallfraktionen sortiert und gesammelt werden. Die Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung sind zu beachten.
- 5.4 Ist es nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar die Abfälle getrennt zu sammeln, so sind die Abfälle einer Vorsortieranlage zu übergeben.
- 5.5 Gefährliche Abfälle sind von nicht gefährlichen Abfällen getrennt zu sammeln und zu entsorgen.
- 5.6 Verpackungsabfälle sind an einen Entsorgungsfachbetrieb zu übergeben. Eine Entsorgung über die Einrichtungen des Landkreises (Altstoffsammelstellen) oder über den Gelben Sack ist nicht zulässig.

### Abfälle, die beim Betrieb der Anlage anfallen

- 5.7 Grundsätzlich ist der Anfall von Abfällen möglichst zu vermeiden; unvermeidbare Abfälle sind vorrangig wiederzuverwenden oder einer Verwertung (z.B. Recycling) zuzuführen und nicht verwertbare Abfälle, insbesondere jede die nach AVV als gefährlich eingestuft werden, sind einer schadlosen Beseitigung zuzuführen.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

- 5.8 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 15 02 02\*) sind über GSB Sonderabfallentsorgung Bayern GmbH einer Entsorgung zuzuführen.
- 5.9 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 15 02 03) sind über die Restmülltonne der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- 5.10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind oder gefährliche Flüssigstoffe enthalten hatten (AVV 15 01 10\*) sind an den Hersteller oder Vertreiber zurückzugeben oder an einen vom Hersteller oder Vertreiber genannte qualifizierte Rücknahmeeinrichtung anzuliefern. Eine Entsorgung über die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung (Altstoffsammelstelle im Landkreis Landshut) oder über den Gelben Sack ist nicht zulässig.
- 5.11 Alle anderen Verpackungsabfälle sind einem Entsorgungsfachbetrieb zur Verwertung zu übergeben. Es ist darauf zu achten, dass die Verpackungsabfälle getrennt nach Materialien entsorgt werden um eine hochwertige Verwertung zu gewährleisten. Eine Entsorgung über die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung (Altstoffsammelstelle im Landkreis Landshut) oder über den Gelben Sack ist nicht zulässig.

## 6 Denkmalschutzrechtliche Auflagen

### Baumaßnahmen

- 6.1 Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die zum Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns aktuellen Vorgaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern, sowie die Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen. Die Vorgehensweise richtet sich nach den Anweisungen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Landshut (UD).
- 6.2 Die Arbeiten sind von einer archäologisch qualifizierten Fachfirma durchzuführen.
- 6.3 Beginn und Ende der Maßnahme sind der UD (Herr Dr. Richter, 0871/4085887, thomas.richter@landkreis-landshut.de) sowie dem BLfD (Frau Zirngibl, 0941/5957480; petra.zirngibl@blfd.bayern.de) spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
- 6.4 Der Oberbodenabtrag darf nur unter der Aufsicht einer wissenschaftlichen bzw. im Bereich archäologischer Grabungstechnik qualifizierten Fachkraft, unter Beachtung der unter Punkt 6.1 genannten Bedingungen, durchgeführt werden. Festgestellte Bodendenkmäler sind dem BLfD und der UD unverzüglich anzuzeigen.
- 6.5 Im Zuge einer ggf. erforderlichen Ausgrabung sind von der Zerstörung bedrohte Bodendenkmäler fachlich qualifiziert bis zur bauseitig notwendigen Eingriffstiefe auszugraben und zu dokumentieren. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der UD. Für die fachgerechte Ausgrabung und Dokumentation der aufgefundenen Bodendenkmäler muss so viel Zeit zur Verfügung stehen, dass fachlich nicht zu beanstandende Befunddokumentationen und Fundbergungen möglich sind.
- 6.6 Grabungsbericht und die vollständige Grabungsdokumentation sind innerhalb einer, im Einzelfall festzulegenden Frist, dem BLfD und der UD zur Prüfung vorzulegen. Die zur Anfertigung der Dokumentation zur Verfügung stehende Frist wird von der UD, unter

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** poststelle@landkreis-landshut.de  
**Internet:** www.landkreis-landshut.de

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Berücksichtigung der Grabungskomplexität und –dauer, am Grabungsende festgelegt und der durchführenden Fachfirma schriftlich mitgeteilt. Die Grabungsdokumentation ist dem BLfD zur fachlichen Prüfung, ungeachtet der Eigentums- und Besitzverhältnisse, im Original vorzulegen. Wünscht der Veranlasser der Grabung das Original der Dokumentation nach dieser Prüfung in seinem Besitz zu halten, ist dem BLfD eine, dem Original gleichwertige Kopie sämtlicher Unterlagen zur Archivierung zur Verfügung zu stellen. Der UD ist eine digitale Kopie aller Unterlagen (Grabungsbericht, Befundbücher, Grabungstagebücher, Photos, Scans der Zeichnungen usw.) zur Prüfung und Archivierung vorzulegen.

- 6.7 Die bauseitigen Erdarbeiten können nach Abschluss der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort und nach Freigabeerklärung durch die UD fortgesetzt werden.
- 6.8 Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG).
- 6.9 Diese Erlaubnis muss an der Grabungsstelle vor Beginn der Grabung vorliegen.

## 7 Sonstige Auflagen

- 7.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Standsicherheit der baulichen Anlage und ihrer Teile in einer statischen Berechnung nachgewiesen wird und das Landratsamt Landshut nach deren Prüfung durch einen anerkannten Prüferingenieur oder ein anerkanntes Prüfamt die Bauarbeiten freigegeben hat.
- 7.2 Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Landshut unverzüglich die beiliegende Baubeginnsanzeige gem. Art. 68 Abs. 7 BayBO vorzulegen. Das Formblatt ist dazu vollständig auszufüllen und mit allen notwendigen Unterschriften (insbesondere Bestätigung der Standsicherheit, des Brandschutznachweises und Signatur des Bauherrn) zu versehen.
- 7.3 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist durch das Landratsamt Landshut und die Vertreter der Fachstellen im Genehmigungsverfahren die Schlussabnahme zur Überprüfung der Einhaltung aller Genehmigungsaufgaben durchzuführen. Der Unternehmer ist verpflichtet, rechtzeitig Terminvorschläge zu unterbreiten.
- 7.4 Der Brandschutz ist den Richtlinien entsprechend stets zu ergänzen und nachzurüsten.

## D. Kosten

Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 5.657,50 € festgesetzt.

Als Auslagen werden 4,10 € erhoben.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

**Gründe:****I.****1. Verfahrensablauf**

Der Unternehmer hat beim Landratsamt Landshut beantragt, das im Betreff genannte Vorhaben immissionsschutzrechtlich zu genehmigen.

Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 bis 7 BImSchG festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft. Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen wurden folgende Stellen gehört:

- Umweltschutzingenieur
- fachkundige Stelle Wasserrecht
- Veterinäramt
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
- Naturschutzreferat
- technisches Kreisbauamt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Fachkundige Stelle Abfallrecht

Diese Stellen erheben gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und von dem Unternehmer eingehalten werden.

Die Gemeinde Velden hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie der Nr. 7.3.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass keine Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter anhand der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien zu befürchten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsstudie notwendig ist.

**2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:****2.1 Vorhabensbeschreibung**

Herr Attenberger betreibt auf den Grundstücken, Flur-Nr. 120, 134, und 147 der Gemarkung Eberspoint, Gemeinde Velden eine baurechtlich genehmigte Rinderhaltung mit 80 Mastbullen und 80 Mastkälber, ein Fahsilo und einer Güllegrube. Des Weiteren betreibt er einen immissionsschutzrechtlich genehmigten Masthähnchenstall mit 50.000 Tierplätzen.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Er beabsichtigt die Errichtung eines zweiten Maststalles auf der Flur-Nr. 120 nördlich des bestehenden, um ggf. eine Haltung nach den Richtlinien des Tierwohl-Labels „Privathof-Geflügel“ durchführen zu können. Im Rahmen dieser Haltungsform soll den Tieren Zugang zu einem überdachten Wintergarten (Kaltscharraum) gewährt werden. Des Weiteren soll die bestehende Güllegrube mit einer Folie abgedeckt werden um das anfallende Waschwasser des Masthähnchenstalls zwischenlagern zu können. Für den Geflügelmist soll ein Mistlager errichtet werden, welches geschlossen und mit einem Folienrolltor versehen ist. Die bestehende Waschwassergrube und Fahrsilo soll abgerissen werden.

Die bereits genehmigten 50.000 Tierplätze sollen auf beiden Masthähnchenställe aufgeteilt werden. Im bestehenden Stall (MHS\_1) sollen zukünftig 29.000 Tierplätze und im geplanten Stall (MHS\_2) 21.000 Tierplätze zur Verfügung stehen. Die Erweiterung einer Anlage zum Halten von Mastgeflügel mit 40.000 oder mehr Mastgeflügelplätzen um den Masthähnchenstall 2 bedarf einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG i.V.m. Nr. 7.1.3.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV, Verfahrensart „G“ und „E“.

Der Antragssteller beantragt im Zuge des Antrags gemäß § 16 BImSchG den Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung gemäß §16 Abs. 2 BImSchG. Dies kann nur gestattet werden, wenn schädlichen Umwelteinwirkungen nicht zu besorgen sind oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Dies liegt in diesem Antrag vor, wenn die Bestimmungen gemäß § 6 Abs. 3 BImSchG i.V.m. Nr. 3.5.4 TA Luft eingehalten sind (Verbesserungsgenehmigung).

## 2.2 Lagebeschreibung

Der landwirtschaftliche Betrieb liegt am östlichen Ortsrand von Raffelberg. Er besteht aus einer Rinderhaltung einschließlich Nebeneinrichtungen (Güllelager, Fahrsiloanlage, Maschinenhalle, Werkstatt mit Pflanzenschutzmittelraum und Getreidelager) sowie der bestehende Masthähnchenstall mit Wintergarten (MHS\_1) für 50.000 genehmigten Tierplätze einschließlich der Nebeneinrichtungen (Waschwassergrube, Mistlager).

Der beabsichtigte zweite Masthähnchenstall mit Wintergarten auf der Flur-Nr. 120 befindet sich nördlich des bestehenden Masthähnchenstalls. Des Weiteren soll für den Geflügelmist ein Mistlager errichtet werden. Dieses ist bereits baurechtlich genehmigt (vgl. Abb. 1).

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

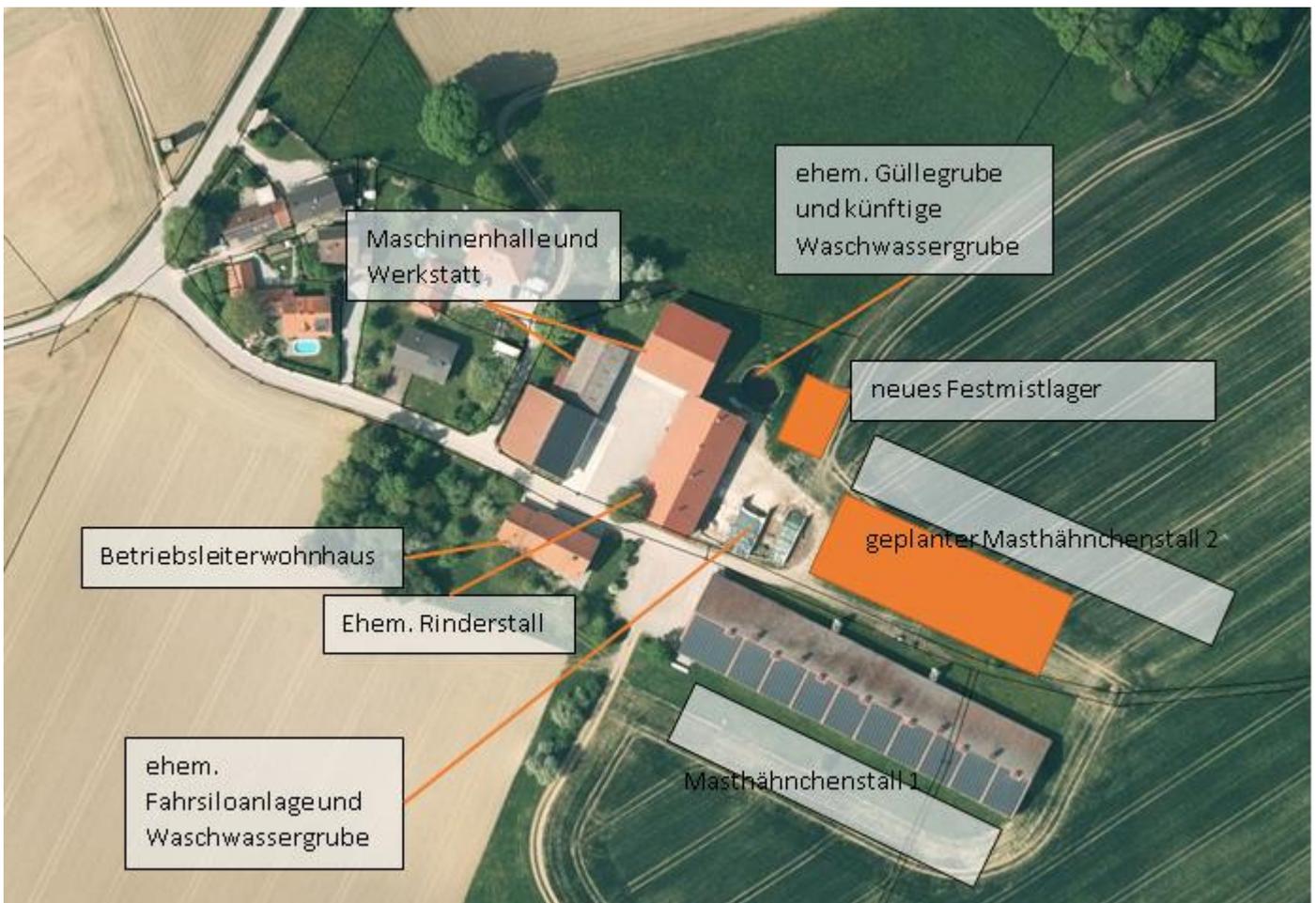
**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7



**Abb. 1: Lageplan**

Gemäß dem Flächennutzungsplans Marktes Velden, befindet sich der Standort des Vorhabens sowie die umliegende Nutzung im Außenbereich.

Nordwestlich des landwirtschaftlichen Betriebes schließt eine Wohnnutzungen im Ortsteil Raffelberg an. Hierfür wurde ein Bebauungsplan aufgestellt, welcher hierfür ein allgemeines Wohngebiet vorsieht.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Landshut ist örtlich und sachlich zuständig nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

## 2. Allgemeines

Die Genehmigungspflicht des verfahrensgegenständlichen Unternehmens ergibt sich aus den § 16 Abs. 2 i. V. m. § 19 BImSchG (in der Neufassung vom 17.05.2013, BGBl I Seite 1274 i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I Seite 973, ber. S. 3756) geändert durch Art. 3 VO vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674) und Ziffer 7.1.3.1 (G/E) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV.

Antrag und Antragsunterlagen entsprachen den in den §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus.

Der Antrag hatte aufgrund der Größe des Vorhabens grundsätzlich das förmliche Verfahren nach § 10 BImSchG zu durchlaufen. Nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde jedoch von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abgesehen. Dies wurde vom Antragsteller beantragt.

Gemäß des Antrags nach § 16 Abs. 2 BImSchG ist der Nachweis zu führen, dass durch das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist erfüllt, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Dies ist gegeben, wenn eine so genannte Verbesserungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 3 BImSchG i.V.m. Nr. 3.5.4 TA Luft vorliegt. Diese Voraussetzungen liegen sowohl für die Geruchs-, Staub- und Bioaerosol-Immissionen, als auch für die Ammoniakimmissionen vor. (siehe Punkt 3.1 zur fachlichen Beurteilung)

Von den beteiligten Fachstellen wurden keine Bedenken geäußert, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG und dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Im Genehmigungsverfahren hat sich gezeigt, dass das Errichten und Betreiben der gegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 bis 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird  
und wenn
- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht zu besorgen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie der Nr. 7.3.2 Anlage 1 zum UVPG (allgemeine Vorprüfung) hat ergeben, dass eine Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter anhand der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien nicht zu befürchten ist und somit keine Umweltverträglichkeitsstudie notwendig ist.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG wurde folgendermaßen zusammengefasst und im UVP-Portal am 04.05.2020 öffentlich bekannt gemacht:

### Immissionsschutz

*Für die Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Mastgeflügel mit 40.000 bis weniger 85.000 Mastplätzen unterliegt nach § 9 Abs.1 UVGP i.V.m. Anlage 1, Nr. 7.3.2 Spalte 2 UVGP eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, welche prüft, ob eine UVP-Pflicht festgestellt wird.*

*Die Vorprüfung erfolgt in einer überschlägigen Prüfung in zwei Stufen (Anhang 3 UVPG):*

#### *Prüfschritt 1*

*Es ist zu prüfen, ob gemäß die in Anlage 3 aufgeführten Kriterien berührt sind*

*Von dem Vorhaben gehen grundsätzlich Lärm-, Geruch-, Ammoniak-, Staub-, Keim- und Bioaerosolemissionen aus. Außer den Lärmimmissionen Die Ermittlung der Emissionen im immissionsschutztechnischen Gutachten der hooock & Partner Sachverständige PartG mbB Nr. VEL-4742-01/4742-01\_E02 vom 16.04.2020 für das geplanten Vorhaben und der Vorbelastung sind nachvollziehbar. Auch die Wahl der Immissionsorte kann zugestimmt werden. Das vorliegende Gutachten ist konservativ Betrachtet.*

*Des Weiteren werden gefährliche Stoffe gemäß 12. BImSchV auf dem Betriebsgelände gelagert. Jedoch liegen die Lagermengen deutlich unter den Mengenschwellen der Verordnung, sodass die Anlage nicht der 12. BImSchV unterliegt.*

*Da keine immissionsschutzfachlich relevanten Schutzgüter gemäß Nr. 2 der Anlage 3 vorhanden sind, kann dieser Prüfschritt vernachlässigt werden.*

#### *Prüfschritt 2*

*Es ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und demnach eine UVP-Pflicht besteht.*

*Die fachliche Beurteilung der Luftreinhaltung und Lärmimmissionen zeigt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind.*

*Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung in Bezug auf die oben genannten Kriterien zeigt, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine UVP durchzuführen ist.*

*Die ökologische Empfindlichkeit des Vorhabens und Standortes und die Schutzwürdigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, ist von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen und zu bewerten.*

### Wasserrecht

*Was die bei dem im Betreff genannten Vorhaben durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles anbetrifft, so sind wir nach überschlägiger Prüfung in der zweiten Stufe zu der Auffassung gelangt, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb dieser Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannte Schutzkriterien zu erwarten sind.*

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

## Denkmalschutz

Gem. Nr. 7.3.2 (A) Anlage 1 zum UVPG hat das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf in der Nähe liegende Baudenkmäler. Weder Größe noch Höhe stellen eine Beeinträchtigung für die Denkmäler dar. Dadurch sind die Belange der Baudenkmalpflege nachrangig.

## Naturschutz

Bei dem Vorhaben liegen folgende örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien vor:

Innerhalb des Wirkraums des Vorhabens befinden sich keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG (Ziffer 2.3.1).

Das nächste FFH-Gebiet (Isental mit Nebenbächen Nr. 7739-371) liegt 10 km entfernt.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG „Ehemaliger Standortübungsplatz Landshut mit Isarleite“ (20 km entfernt) (Ziffer 2.3.2) wird vom dem Vorhaben nicht berührt.

Gleiches gilt für Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes (Ziffer 2.3.3) und Biosphärenreservate („Berchtesgadener Land“) (Ziffer 2.3.4).

Das nächstgelegene Schutzgebiete Landschaftsschutzgebiet „Isental und südliche Quellenbäche“ Nr. LGS-00506.01 (2.3.4), überschneidet sich nicht mit dem Wirkraum des Vorhabens. Es befindet sich im Landkreis Erding und liegt ca. 11 km entfernt vom geplanten Masthähnchenstall. Das nächstgelegene Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG „Linde in Velden“ liegt 4 km entfernt, wird vom Vorhaben allerdings nicht beeinflusst (2.3.5) und der nächste geschützte Landschaftsbestandteil nach § 29 Abs. 1 S. 1 BNatSchG „Ahornbestand bei Velden“, (2.3.6) liegt knapp 4 km entfernt und überschneiden sich somit nicht mit dem Wirkraum des Vorhabens.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (2.3.7) werden von dem Vorhaben weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt.

Im Wirkraum liegen folgende Biotope:

Biotopnummer	Kurzbeschreibung	Stickstoffempfindlichkeit
7639-0124-001	Biotopkomplex südlich Mariaberg	Nein
7639-0132-001/002	Feuchtwald, Nasswiede, Hochstaudenfluren und Gewässerbegleitgehölz	Nein
7639-0138-001	Sonstiger Feuchtwald, Hochstaudenfluren und Ufervegetation südlich Raffelberg	Nein
7639-0139-003	Großseggenried, Hochstaudenbestand und Nasswiese östlich und südlich Oberbreitenau	Nein
7639-0137-001 bis 004	Biotopkomplex nördlich Eggersdorf	Nein

In Hinblick auf die in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien liegen keine besonderen örtlichen Kriterien vor, aus denen sich eine UVP-Pflicht ergäbe.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden zu erwarten.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

### 3. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

#### 3.1 Immissionsschutzrechtliche Würdigung

##### 3.1.1 Luftreinhaltung

Die Ermittlung der Emissionen im immissionsschutztechnischen Gutachten der hock & Partner Sachverständige PartG mbB Nr. VEL-4742-01/4742-01\_E02 vom 16.04.2020 für das geplanten Vorhaben und der Vorbelastung sind nachvollziehbar. Auch die Wahl der Immissionsorte kann zugestimmt werden. Das vorliegende Gutachten ist konservativ betrachtet.

##### 3.1.1.1 Geruch

Der Geruch wird grundsätzlich anhand der Abb. 1 Mindestabstandskurve der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft beurteilt. Die Mindestabstandsregelung lässt sich jedoch hier nur bedingt anwenden, da es sich bei diesem Vorhaben zum einen um einen gemischten Betrieb handelt und die Rinderhaltung in der TA Luft keiner Anwendung findet und zum anderen der Nachweis zu führen ist, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen sind.

Bei der Immissionsprognose wurde die Zusatzbelastung im Bestand, Planung und nennenswerte betriebsfremde Vorbelastung ermittelt. Dies ist aufgrund der Umgebung nachvollziehbar.

<b>Geruchsimmissionen in % der Jahresstunden</b>				
<b>Beurteilungspunkte</b>	<b>BUP_1</b>	<b>BUP_2</b>	<b>BUP_3</b>	<b>BUP_4</b>
Zusatzbelastung Bestand	18	11	8	12
Zusatzbelastung- Planung	12	8	7	10
Gesamtbelastung Bestand	39	29	17	15
Gesamtbelastung Planung	31	25	16	15

BUP\_1: Wohnhaus (Raffelberg 8): Flur-Nr. 121/5, Gemarkung Eberspoint (Außenbereich)

BUP\_2: Wohnhaus (Raffelberg 6): Flur-Nr. 121/6, Gemarkung Eberspoint (Außenbereich)

BUP\_3: unbebautes Grundstück (Raffelberger Straße 15, 17): Flur-Nr.124/8, Gemarkung Eberspoint (WA)

BUP\_4: Wohnhaus (Graf-Eberhard-Straße 11): Flur-Nr. 33/15, Gemarkung Eberspoint (WA)

Die Zusatzbelastung des geplanten Masthähnchenstalls liegt an den Beurteilungspunkten 3-4 im allgemeinen Wohngebiet im Bereich von 7 % und 10 %. Bei den direkt benachbarten BUP 1-2 im Außenbereich liegen die Geruchsstundenhäufigkeiten bei 8 % bzw. 12 %.

Anhand der Ausbreitungsrechnung des Gutachtens lässt sich ableiten, dass am BUP\_1-2 und BUP\_4 die Zusatzbelastung durch die Geruchseinwirkung durch das geplante Vorhaben um mind. 2 % gesenkt wird. Wird gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) von 2008 das Irrelevanzkriterium von 2 % erfüllt, sind die Geruchsbelästigungen als nicht erheblich zu qualifizieren und somit sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu befürchten.

Die Geruchsstundenhäufigkeit der Zusatzbelastung für den BUP\_3 wird um 1 % gesenkt. Eine Verbesserung bei der Gesamtbelastung von 17 % auf 16 % ist erkennbar. Zwar wird das o.g. Irrelevanzkriterium nicht erfüllt, trotzdem können die Geruchsstundenhäufigkeiten im Planzustand nahezu die festgelegten Übergangswerte in der GIRL bzw. VDI 3894 einhalten. Für den Übergang von geschlossener Wohnbebauung zum Außenbereich können gemäß VDI 3894 und GIRL Geruchsstundenhäufigkeiten bis zu 15 %, bezogen auf die Gesamtbelastung, zulässig sein. Betrachtet man nur die Zusatzbelastung von 7 % so wird der Richtwert von 9 %, unter

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes mit 6 % ((15 %-6 %), für Wohngebiete sogar unterschritten.

Die erhöhte Gesamtbelastung an den BUP\_1-4 wird vorrangig durch die bestehende Tierhaltung im Ortsteil Asching verursacht. Hier muss erwähnt werden, dass die Vorbelastung ohne Abluffahnenüberhöhung und somit ohne dynamischen Impuls angesetzt wurde, was einen konservativen Berechnungsansatz darstellt.

Aufgrund der Verbesserung der Geruchsstundenhäufigkeiten der Zusatzbelastung im Bestand zur Planung gemäß § 6 Abs. 3 BImSchG i.V.m. Nr. 3.5.4 TA Luft, kann bzgl. Geruchsimmissionen dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG zugestimmt werden.

### 3.1.1.2 Ammoniak

Für die Beurteilungspunkte 6 und 7 wird der nach der TA Luft geltende Prüfwert des Irrelevanzkriterium von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  eingehalten bzw. unterschritten. Jedoch liegt eine Überschreitung der Höchstwert der Ammoniakimmissionen am BUP\_5 (Biotop „Sonstiger Feuchtwald, Hochstaudenfluren und Ufervegetation südlich Raffelberg) vor. Hier wird ein Maximum in einer Luftschicht von 9 bis 12 m von  $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Bestand und  $4 \mu\text{g}/\text{m}^3$  in der Planung erreicht. Der nach der TA Luft geltende Prüfwerts des Irrelevanzkriterium von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  wird demnach am BUP\_5 überschritten. Es liegt jedoch eine Verbesserung der Ammoniakkonzentration der Zusatzbelastung im Bestand zur Planung von  $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  am BUP\_5 vor.

Demnach kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht gemäß § 6 Abs. 3 BImSchG i.V.m. Nr. 3.5.4 TA Luft, bzgl. der Ammoniakimmission dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG zugestimmt werden.

Für die Beurteilung der Ergebnisse ist die Fachstelle Naturschutz und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig und wird hierzu eigens Stellung nehmen.

### 3.1.1.3 Staub

Die Ausbreitungsrechnung hat ergeben, dass die Staubkonzentration und Staubdeposition an den BUP\_3 und BUP\_4 zu keiner Verschlechterung für den neu geplanten Betrieb führt.

Für den BUP\_1 und BUP\_2 zeigt sich in Bezug auf die Feinstaubkonzentration eine geringfügige Verbesserung. Die Staubdeposition nimmt hingegen um  $0,1 \text{ mg}/\text{m}^2\text{d}$  geringfügig zu.

Es werden jedoch durch die Zusatzbelastung im Planbetrieb die in der TA Luft genannten Irrelevanzschwellen von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für Feinstaub (max. am BUP\_1:  $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) bzw. von  $10,5 \text{ mg}/\text{m}^2\text{d}$  für Staubniederschlag (max. am BUP\_1:  $2,5 \text{ mg}/\text{m}^2\text{d}$ ) an keinem Beurteilungspunkt überschritten.

Die Schutz- und Vorsorgepflicht ist bzgl. Staubimmissionen ist somit erfüllt.

### 3.1.1.4 Keime und Bioaerosole

Gemäß dem LAI-Leitfaden „Bioaerosole“ liegen Anhaltspunkte für eine tiefergehende Prüfung vor. Der im Leitfaden vorgegebene Mindestabstand zur Wohnbebauung bei Geflügelanlagen von 500 m wird nicht eingehalten. Des Weiteren liegt eine Vorbelastung in einem Umkreis von 1 km vor.

Die Feinstaubzusatzbelastung durch das Vorhaben von Herrn Attenberger wurde ermittelt. Die Irrelevanzgrenze von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ist bei den Beurteilungspunkten BUP\_1 mit  $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$  deutlich unterschritten. An den anderen BUP wurde eine Feinstaubkonzentration von  $0,2-0,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  prognostiziert.

Des Weiteren werden die in der Nr. 5.4.7.1 TA Luft geforderten emissionsmindernden Maßnahmen realisiert (Sprühkühlung, Stalllüftung, etc.).

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Damit ist keine weitere Prüfung bzgl. der Keim- und Bioaerosolbelastung notwendig.

### 3.1.1.5 Fazit Luftreinhalte

Das Gutachten von hoock & Partner Sachverständige PartG mbB vom 16.04.2020 ist insgesamt betrachtet plausibel. Die Ermittlung der Emissionen von dem geplanten Vorhaben und der Vorbelastung ist nachvollziehbar. Auch die Wahl der Immissionsorte kann zugestimmt werden.

Gemäß des Antrags § 16 Abs. 2 BImSchG ist der Nachweis zu führen, dass durch das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf die Schutzzüter nicht zu besorgen sind. Dies ist erfüllt, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Dies ist gegeben, wenn eine so genannte Verbesserungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 3 BImSchG i.V.m. Nr. 3.5.4 TA Luft vorliegt.

Diese Voraussetzungen liegen sowohl für die Geruchs-, Staub- und Bioaerosol-Immissionen, als auch für die Ammoniakimmissionen vor.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann der Luftreinhalte unter der Voraussetzung der Richtigkeit der Angaben im Gutachten und unter Betrachtung der Auflagenvorschläge in Kap. 8 der Luftreinhalte zugestimmt werden.

### 3.1.2 Lärm

Die Beurteilung der Lärmimmissionen durch den Betrieb des geplanten Stalles wurde anhand einer überschlägigen Prognose nach TA-Lärm durchgeführt. Die Betrachtungsweise der überschlägigen Prognose gemäß TA Lärm ist sehr konservativ berechnet, da keine Bodendämpfung, kein Geländemodell und keine abschirmenden Gebäude berücksichtigt werden, sowie die maximale Immissionssituation untersucht wurde.

Der max. zulässige Immissionsrichtwert (IRW) gemäß TA Lärm Nr. 6.1 für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete liegt am Immissionsort tagsüber bei 60 dB(A) und nachts bei 45 dB(A). Für Allgemeine Wohngebiete gelten tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) als Immissionsrichtwert.

Als relevante Emissionsquellen werden die sechs Notlüfter in max. Betriebszustand, Ventilatoren der Wärmetauscher, der Fahrverkehr und die Ausstellung betrachtet. Da beide Masthähnchenställe als Schwerkraftlüftung ausgeführt werden, sind die Abluftkamme keine relevanten Lärmquellen. Die Ein- und Ausstellung erfolgt mittels Radlader an der Westfassade des Stalles.

Gemäß den beigefügten Datenblättern weisen die Giebellüfter einen Schalleistungspegel von je max. 81 dB(A) auf. Die Giebellüfter werden an maximal 10 Tagen im Jahr zur Tagzeit betrieben. Anlieferungen sowie die Einnahme finden ausschließlich zur Tagzeit statt. Ausstellungen können in Ausnahmefällen zur Nachtzeit stattfinden. Eine überschlägige Berechnung zeigt, dass der tagzeitliche Immissionsrichtwert von 60 dB(A) bzw. 55 dB(A) unterschritten werden wird. Damit ist von einer unzulässigen Beeinträchtigung der nächsten Immissionsorte auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht auszugehen.

Der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) bzw. 40 dB(A) zur Nachtzeit kann durch den durchgängigen Betrieb der Lüftungsanlage ebenfalls unterschritten werden. Finden zur Nachtzeit Ausstellungen statt, kann von einer Einhaltung des regulären Immissionsrichtwerts nicht mehr ausgegangen werden. Die TA Lärm sieht jedoch für seltene Ereignisse, die an nicht mehr als 10 Tagen und Nächten im Jahr stattfinden, erhöhte Immissionsrichtwerte von nachts 55 dB(A) vor. Aufgrund der Beschränkung auf acht Mastzyklen pro Jahr muss von einer Überschreitung der Anzahl zulässiger seltener Ereignisse

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

nicht ausgegangen werden. Der Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse von 55 dB(A) zur Nachtzeit kann nach überschlägiger Berechnung des Ausfallbetriebs eingehalten werden.

### 3.1.3 Abfälle

Für die Beurteilung wurde das Sachgebiet für Abfallrecht beteiligt.

### 3.1.4 Gehandhabte Stoffe

Flüssiggas ist in der Stoffliste als Gefahrenkategorie der 12. BImSchV unter der Nr. 1.2.2 geführt. Der bestehende Flüssiggastank mit einer Lagerkapazität von max. 2,9 t wird im Zuge des Anschlusses an das Erdgasnetz stillgelegt. Somit ist die 12. BImSchV nicht einschlägig.

Nach jedem Mastdurchgang wird der Stall gründlich gereinigt. Hierfür wird das Desinfektionsmittel verwendet. Des Weiteren werden Pflanzenschutzmittel im Nebengebäude zwischengelagert. Zwar werden die Inhaltsstoffe des Desinfektionsmittels und Pflanzenschutzmittels in der Stoffliste der 12. BImSchV geführt, jedoch liegt die Lagermenge deutlich unter den Mengenschwellen der Verordnung.

Somit unterliegt die Anlage nicht der Störfallverordnung.

### 3.1.5. Zusammenfassung

Dem Antragsgegenstand einer wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG kann aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich zugestimmt werden.

Der Antragssteller beantragt im Zuge des Antrags den Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung gemäß §16 Abs. 2 BImSchG. Dies kann nur gestattet werden, wenn schädlichen Umwelteinwirkungen nicht zu besorgen sind oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Dies liegt hier vor, wenn die Bestimmungen gemäß § 6 Abs. 3 BImSchG i.V.m. Nr. 3.5.4 TA Luft eingehalten sind (Verbesserungsgenehmigung).

Zur Luftreinhaltung wurde ein Gutachten vorgelegt, welches plausibel ist. Von den Emissionen Geruch, Ammoniak, Staub, Keime und Bioaerosole sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu befürchten. Bezüglich der Ammoniakemissionen und der umliegenden Anpflanzungen ist jedoch die Naturschutzbehörde und das Amt für Landwirtschaft zu hören.

Die Ausstellung sollte möglichst zur Tagzeit (nach 6 Uhr) stattfinden. Ist eine regelmäßige Ausstellung in dieser Zeit zwingend erforderlich, ist ein Nachweis über die schalltechnische Unbedenklichkeit vorzulegen.

## 3.2 Wasserrechtliche Würdigung

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen ergeben sich auf Grund des § 62 WHG i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und den Vorgaben zum allgemeinen Gewässerschutz nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 WHG.

## 3.3 Veterinärrechtliche Würdigung

Gegen das Vorhaben besteht seitens der KBLV keine Einwände, wenn die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) und der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (GfISalmoV) eingehalten werden.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

### 3.4 Naturschutzfachliche Würdigung

Die genehmigungspflichtig versiegelte bzw. zusätzlich überbaute Fläche beträgt mehr als 2000 m<sup>2</sup>. Überbaut wird Acker (3 WP nach BayKompV). Als Ausgleich schlägt das Planungsbüro Laumer vor, das Gebäude mit 144 m<sup>2</sup> Hecke und 660 m<sup>2</sup> Streuobst einzugrünen.

#### Pflanzengebote Freilächengestaltungsplan

Der Bepflanzungsplan des Entwurfverfassers Laumer vom 15.04.2019 ist Bestandteil dieses Bescheides. Die darin genannten Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens zum Ende der Pflanzperiode, die auf die Inbetriebnahme des beantragten Gebäudes folgt, fertig zu stellen. Die Pflanzungen sind dauerhaft in dem bestimmungsgemäßen und voll funktionsfähigen Zustand zu erhalten.

#### TA-Luft

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Bau einer Tierhaltungsanlage. Als möglicher Einwirkungsbereich wird die Fläche in einem Kilometer Radius um die Anlage definiert. In diesem Bereich sind keine FFH-Gebiete, und keine Naturschutzgebiete vorhanden. Im Umfeld befinden sich jedoch mehrere Biotope.

Der Übersicht halber wurden sie in Tabellenform gebracht:

Biotopnummer	Kurzbeschreibung	Stickstoffempfindlichkeit
7639-0124-001	Biotopkomplex südlich Marienberg	Nein
7639-0132-001/002	Feuchtwald, Nasswiede, Hochstaudenfluren und Gewässerbegleitgehölz	Nein
7639-0138-001	Sonstiger Feuchtwald, Hochstaudenfluren und Ufervegetation südlich Raffelberg	Nein
7639-0139-003	Großseggenried, Hochstaudenbestand und Nasswiese östlich und südlich Oberbreitenau	Nein
7639-0137-001 bis 004	Biotopkomplex nördlich Eggersdorf	Nein

Da keines der Biotope stickstoffempfindlich ist, ist keine weitere Prüfung notwendig.

### 3.5 Arbeitsschutzrechtliche Würdigung

Die Auflagen ergehen aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG).

### 3.6 Denkmalschutzrechtliche Würdigung

Der Antragsteller erhält die Erlaubnis zur Ausführung von Erdarbeiten im Zuge des Vorhabens. Für die Durchführung der gesamten Maßnahme werden Auflagen und Hinweise festgesetzt. Die Erlaubnis erstreckt sich auf nachstehende FlstNr. 120 und 131/2 der Gmkg. Eberspoint.

In der Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich das folgende Bodendenkmal:

D-2-7639-0121, Verebnetes Grabenwerk und Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Das Bodendenkmal ist durch Luftbilder bekannt, die Ausdehnung der Siedlungsreste ist jedoch ungewiss. Es ist daher zu vermuten, dass sie bis in das Planungsgebiet reichen. Hinzu kommt, dass

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

westlich des Planungsgebietes auf den FlstNr. 130/2 und 134 zahlreiche Lesefunde gemacht wurden, die mittelalterliche Siedlungsreste vermuten lassen.

Informationen zur Vermutung von Bodendenkmälern finden Sie unter:

[http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege\\_themen\\_7\\_denkmalvermutung.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf)

Daher ist es notwendig, die Maßnahme bodendenkmalfachlich vorzubereiten, zu begleiten und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchzuführen.

In Umsetzung des verfassungsrechtlichen Auftrags zum Schutz des kulturellen Erbes (Art. 3 Abs. 2, Art. 141 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 der Bayerischen Verfassung) wird die Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG erteilt. Sie wird für die Durchführung der gesamten Maßnahme mit Auflagen und Hinweisen (s. Art. 36 BayVwVfG) versehen.

Die zeitlichen und finanziellen Aufwendungen gehen im Rahmen des Zumutbaren zu Lasten des Veranlassers der Grabung. Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer dem Veranlasser. Die Erlaubnis wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle durch die Ausnutzung der Erlaubnis, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, insbesondere für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Er ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Die Zustimmung zum vorgezogenen Maßnahmenbeginn für ein etwaiges Förderverfahren gilt mit diesem Bescheid als erteilt; Voraussetzung für eine Förderung ist die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege.

#### **4. Befristung der Geltungsdauer**

Vor dem Erlöschen der Genehmigung kann ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Eine bereits erloschene immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann nicht mehr verlängert werden.

Auf § 18 Abs. 3 BImSchG (Verlängerung der Frist) wird hingewiesen.

Die Fristsetzung zur Gültigkeit der Genehmigung ist erforderlich und auch geeignet, um die Einhaltung der Ziele der §§ 1 und 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erreichen (§ 18 Abs. 1 BImSchG). Damit soll verhindert werden, dass mit dem Betrieb der genehmigten Anlage zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben. Das individuelle Interesse des Antragstellers an einer unbefristet gültigen Genehmigung muss dahinter zurücktreten. Die Frist ist ausreichend lang bemessen, um dem Antragsteller die Inbetriebnahme zu ermöglichen, bevor die Frist abläuft.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

## 5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. den Tarifnummern des Kostenverzeichnisses zum KG.

8.II.0/1.8.2.1 u. 1.1.1.2 § 16 BImSchG Genehmigung ohne UVP, keine öffentliche Auslegung nach § 16 Abs. 2 BImSchG, errechnete Gebühr 3.910,00 €  
(665.000,00 € Investitionskosten)

8.II.0/1.3.1 u. 2.I.1/1.24.1.1.2 Baugenehmigung, bauplanungsrechtl. Teil, red. auf 75 %, errechnete Gebühr 997,50 € (Baukosten 665.000,00 €)

8.II.0/1.3.2 Erhöhung der Gebühr wg. fachkundlicher Stellungnahme (Immissionsschutz)  
Mindestgebühr i. H. v. 500,00 €

8.II.0/1.3.2 Erhöhung der Gebühr wg. fachkundlicher Stellungnahme (Wasserrecht)  
Mindestgebühr i. H. v. 250,00 €

Auslagen für die Postzustellungsurkunde werden i. H. v. 4,10 € erhoben (Art. 10 Abs. 1 KG).

### **Wichtige Hinweise:**

**Gem. § 62 BImSchG können Verstöße gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.**

**Insbesondere wird auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 BImSchG hingewiesen. Dabei kann auch die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Umsetzung der vollziehbaren Auflagen nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.**

**Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Landshut mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).**

**Bei Nichterfüllung einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).**

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
 Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
 Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Uttendorfer

**Anbei erhalten Sie einen wichtigen Hinweis gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung:**

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, poststelle@landkreis-landshut.de, Tel. 0871/408-0. Die Daten werden im Rahmen des oben genannten Zwecks erhoben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter [https://www.landkreis-landshut.de/Landratsamt/Datenschutz.aspx\\_abrufen](https://www.landkreis-landshut.de/Landratsamt/Datenschutz.aspx_abrufen). Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

**Hausanschrift:**  
 Veldener Straße 15  
 84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** poststelle@landkreis-landshut.de  
**Internet:** www.landkreis-landshut.de

**Bankverbindung:**  
 Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
 IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
 BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
 Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
 Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
 Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
 Linie 1 und Linie 7